### Satzung des ECOLE e. V.

in der Fassung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlüsse vom 20.November 2018

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "ECOLE Verein zur Förderung internationaler Schulbildung e. V.". Der Verein ist seit 1998 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in Barleben.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Bildungs- und Betreuungsangebote der Ecole-Stiftung,
- b) Förderung der Volks-, Schul- und Berufsbildung durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch andere geeignete Mittel;
- c) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

### § 3 Mittel des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. In dieser Eigenschaft darf ihnen außer dem Ersatz von notwendigen Aufwendungen und Auslagen keine Vergütung gewährt werden.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein eventueller Jahresüberschuss ist für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

### § 4 Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, sowie juristische Personen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sofern ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- 2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für die Förderung der sprachlichen Bildung von Kindern erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung zu wirken. Sie haben das Recht, die Organe des Vereins zu bestellen und zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) einen Antrag zur Aufnahme seiner Kinder in die Einrichtungen der Ecole-Stiftung zu stellen.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, und
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 10 Werktagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2. Die Einberufung der ordentlichen MV hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. 30 Tagen unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand Anträge dieser Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese Anträge spätestens am 15. Tage vor der Mitgliederversammlung bei ihm schriftlich eingegangen sind.
- 3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- 4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- 5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Revisionsberichts.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4. Über den Ausschluss zu Ziff. 3 a) und b) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Über den Ausschluss zu Ziff. 3c) entscheidet der Vorstand.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

#### § 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - und bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer werden einzeln gewählt, die Beisitzer in verbundener Einzelwahl.
- 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- 5. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Funktion bis zur Neuwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Zur Neuwahl des Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, beauftragt der Vorstand eines seiner Mitglieder, die Funktion bis zum Ende der Amtszeit wahrzunehmen.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder eines seiner Mitglieder während der Amtszeit abberufen und gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstands oder eine Nachwahl einzelner Mitglieder durchführen. Im Falle der Nachwahl einzelner Mitglieder endet deren Amtszeit zusammen mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Vorstands.
- 8. Aufgaben des Vorstandes sind: die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf.
- 9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 12 Schatzmeister, Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Er ist befugt, die zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes oder zur Erfüllung der durch die Vertretungsberechtigten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte erforderlichen Zahlungsanweisungen auszulösen sowie Spenden und sonstige Zahlungen entgegenzunehmen und zugunsten des Vereins zu vereinnahmen. Der Schatzmeister ist ferner ermächtigt, Spendenbescheinigungen gegenüber Dritten auszustellen.

#### § 13 Revisoren

- Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ein Revisor ist aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu bestimmen. Die Amtszeit dieses Revisors erstreckt sich auch über die Schulzeit seines zu Erziehenden hinaus bis zur Ende der gewählten Amtsperiode.
- 2. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

### § 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

# § 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in männlicher wie in weiblicher Form.

### § 16 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ecole-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des ECOLE e.V. am 02. Juli 2013 beschlossen und tritt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist seit dem 25. August 1998 unter der Nummer VR 1497 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen. Seit dem 28.03.2007 beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11497.